

Videoverhandlung im Arzthaftungsrecht – Vor- und Nachteile – Erfahrungsbericht

Berlin, 20.09.2024

Dr. med. Stefan Hübel
Rechtsanwalt und Arzt



1

Agenda

- ▶ Ausgangsnormen
- ▶ Gerichtspraxis
- ▶ Anwaltspraxis
- ▶ Rechtliche Probleme
- ▶ Neufassung der §§ 128a, 284 ZPO zum 19.07.2024
- ▶ Ergebnis

2

2

Ausgangsnormen

§ 128a ZPO und § 284 ZPO

- ▶ § 128a ZPO wurde am 01.01.2002 eingeführt
- ▶ Relevanz erst seit der Corona-Pandemie
- ▶ Gilt seit 01.01.2022 für alle Verfahrensarten der ZPO, auch für Güteverhandlungen
- ▶ Aktuelle Änderung § 128a ZPO inkl. § 284 ZPO zum 19.07.2024
- ▶ Auf Antrag oder Anordnung
- ▶ Antragsberechtigt: Verfahrensbeteiligte, ggf. Anwaltszwang, Zeugen und Sachverständige

3

3

Ausgangsnormen

- ▶ Gestattung und Anordnung sind Ermessensentscheidungen des Gerichts
- ▶ Beschluss ist unanfechtbar
- ▶ Kein Anspruch auf Gestattung, „Kann-Vorschrift“
- ▶ Zusätzliche Gerichtsgebühr Anlage 1 GKG Nr. 9019: 15,00 € pro angefangener halbe Stunde → seit dem 19.07.2024 aufgehoben

4

4

Gerichtspraxis

Vorteile

- ▶ Verfahrensbeschleunigung und damit höhere Erledigungszahlen (soweit das Gericht nicht „überlastet“ ist): Es werden weniger Verlegungsanträge gestellt.
- ▶ Sachverständige, die nicht in Person zum Termin erscheinen müssen, sind eher bereit Sachverständigengutachten zu erstellen

5

5

Gerichtspraxis

Nachteile

- ▶ Keine Unmittelbarkeit und damit beschränkte Beurteilbarkeit von Aussagen
- ▶ Technik: Auseinandersetzung und Probleme

6

6

Gerichtspraxis

Umsetzung in der Praxis I

- ▶ Gestattung ist eine Ermessensentscheidung des Gerichts
- ▶ Die Gerichte gehen unterschiedlich mit Videoverhandlungen um, von Förderung bis strikte Ablehnung
- ▶ Videoverhandlung werden häufig wegen der Technik und den daraus entstehenden Problemen abgelehnt

7

7

Gerichtspraxis

Umsetzung in der Praxis II

- ▶ Sinnvoll (laut Aussagen von Arzthaftungskammern) bei (alleiniger) Sachverständigenanhörung: flexible Termine; leichter Sachverständige zu finden, da diese nicht anreisen müssen; Verfahrensbeschleunigung, da weniger Verlegungsanträge durch Rechtsanwälte und Sachverständige
- ▶ Nicht Sinnvoll (laut Aussagen von Arzthaftungskammern) bei Verhandlungen mit Parteianhörung oder Zeugen: Die Gesamtbeurteilung ist nur bei Unmittelbarkeit möglich; Gefahr der Beeinflussung durch Dritte

8

8

Gerichtspraxis

Umsetzung in der Praxis III

Beschluss

In dem Rechtsstreit

wird der Antrag der Klägervertreter gem. § 128 a ZPO zurückgewiesen. Die Verhandlung eignet sich aufgrund der Beweisaufnahme in Form der Vernehmung eines Sachverständigen nicht für eine Bild- und Tonübertragung.

Köln, 29.08.2024
 Amtsgericht

Richter am Amtsgericht

9

9

Anwaltspraxis

Vorteile

- ▶ Mehrere Termine pro Tag möglich
- ▶ Zeitersparnis bzgl. der Anreise
- ▶ Verfahren können schneller beendet werden, da weniger Verlegungsanträge nötig sind

10

10

Anwaltspraxis

Nachteile

- ▶ Beschränkter Einfluss auf Mandanten in der Verhandlung
- ▶ Keine Unmittelbarkeit, erschwert z.B. Vergleichsgespräche

11

11

Anwaltspraxis

Technische Probleme

- ▶ Einwahl funktioniert nicht
- ▶ Verbindung instabil oder zu schwach
- ▶ Software funktioniert nicht oder nicht richtig
- ▶ Nutzung unterschiedlicher Software (z.B. webex, Skype Business, Videokonferenzportal NRW usw.)
- ▶ Hardwareprobleme

12

12

Anwaltspraxis

Umsetzung in der Praxis

- ▶ Verhandlungen mit persönlicher Anwesenheit von Mandanten sind für Videoverhandlung meist ungeeignet
- ▶ Einwahldaten einige Tage vor dem Verhandlungstermin abrufen und überprüfen soweit möglich
- ▶ Ggf. Ersatznotebook/-pad bereit halten
- ▶ Überprüfen, wie viele Videokonferenzen/-verhandlungen in der Kanzlei gleichzeitig stattfinden

13

13

Rechtliche Probleme

Ort der Videoverhandlung

- ▶ Der Begriff „anderer Ort“ wurden gestrichen
- ▶ D.h. nach dem jetzigen Wortlaut des § 128a ZPO kann die Teilnahme von jedem Ort aus erfolgen
- ▶ Problem (weiterhin): Teilnahme im Ausland, nach h.M. zulässig soweit keine Parteianhörung oder grenzüberschreitende Beweiserhebung erfolgt. Der Parteivertreter kann hingegen immer vom Ausland aus teilnehmen, da durch die Teilnahme an der Videoverhandlung keine Hoheitsrechtsverletzung des anderen Staates

14

14

Rechtliche Probleme

Videoverhandlung gegen den Willen einer Partei I

- ▶ Für die Gestattung ist keine Einwilligung der Parteien nötig
- ▶ Kein Prozessbeteiligter ist bei Gestattung verpflichtet, an der Videoverhandlung teilzunehmen
- ▶ Sonderfall Videovernehmung: Ohne Einwilligung einer Partei unzulässig, es sei denn die Verweigerung der Einwilligung ist willkürlich, z.B. weil es auf den persönlichen Eindruck (des Sachverständigen) nicht ankommt

15

15

Rechtliche Probleme

Videoverhandlung gegen den Willen einer Partei II

- ▶ Die Videoverhandlung kann (von Amts wegen) angeordnet werden
- ▶ Die Adressaten dieser Anordnung können Einspruch einlegen
- ▶ Folge: Aufhebung der Anordnung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten
- ▶ Aber: Vorsitzender soll dann den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten; Anträge auf Gestattung weiterhin möglich

16

16

Rechtliche Probleme

Videoverhandlung gegen den Willen einer Partei III

- Bei Anordnung der Beweisaufnahme (Sachverständige, Zeugen) per Bild- und Tonübertragung sind die Verfahrensbeteiligten Adressaten und können Einspruch einlegen

17

17

Rechtliche Probleme

Fehlende Ermessensausübung

- Ein ablehnender Beschluss ist kurz zu begründen (§128a III ZPO)
- Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung bzgl. der Videoverhandlung besteht weiter, theoretisch ist eine Anhörungsrüge denkbar

18

18

Rechtliche Probleme

Technische Probleme

- ▶ Ausfall der Bildübertragung oder der gesamten Übertragung:
Fortführung der Verhandlung nur mit Ton bzw. per Telefon ist
unzulässig, alle Beteiligten müssen alle anderen Beteiligten
jederzeit sehen und hören können, da sonst eine Verletzung des
rechtlichen Gehörs vorliegt

19

19

Neufassung des §128a ZPO zum 19.07.2024

Wichtige Änderungen der § 128a ZPO I

- ▶ Anordnung von Videoverhandlungen durch den Vorsitzenden
möglich
- ▶ Einspruch gegen Anordnung
- ▶ Nur der vorsitzende Richter muss sich an der Gerichtsstelle
aufhalten, weitere Richter können sich bei erheblichen Gründen an
einen anderen Ort aufhalten
- ▶ Anträge können mit Hinweis auf Ungeeignetheit oder fehlende
Kapazitäten abgelehnt werden

20

20

Neufassung der §§128a, 284 ZPO zum 19.07.2024

Wichtige Änderungen des § 128a ZPO II

- ▶ Der Begriff „an anderen Ort“ wurde durch „Videoverhandlung“ bzw. Verhandlung per Bild- und Tonübertragung“ ersetzt
- ▶ Ein ablehnender Beschluss muss kurz begründet werden
- ▶ Sachverständige und Zeugen sind jetzt in § 284 II ZPO geregelt

21

21

Ergebnis

- ▶ Videoverhandlung können Verfahren beschleunigen
- ▶ Die Reisebelastung wird reduziert
- ▶ Videoverhandlungen sind nicht für jede Verhandlung geeignet
- ▶ Die Gerichte können de facto frei über die Gestattung (nicht Anordnung) der Videoverhandlung entscheiden
- ▶ Gegen einen ablehnenden Beschluss kann theoretisch Gehörsrüge erhoben werden
- ▶ Videoverhandlungen können vom Vorsitzenden angeordnet werden
- ▶ Adressaten der Anordnung können Einspruch einlegen

22

22

Ergebnis

- ▶ Technische Probleme oder Ausfälle können Verfahren erheblich verzögern, z.B. wenn ein Termin abgebrochen werden muss
- ▶ Rechtsvertreter können von jedem Ort der Erde an Videoverhandlungen teilnehmen, Parteien nur soweit sie nicht angehört werden; Sachverständige und Zeugen in jedem Fall in Deutschland

23

23

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. med. Stefan Hübel
 Rechtsanwalt und Arzt
 Fachanwalt für Medizinrecht

KMH Medizinrecht
 Hansastraße 30
 44137 Dortmund

fon 02 31 589373-21
 fax 02 31 589373-29
s.huebel@kmh-medizinrecht.de

24